



ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN ZUR AUFTRAGSERTEILUNG

Die Sacherei e.U.
Grafik und Design Agentur
Altenbergerstrasse 189 · 4203 Altenberg
Austria

Geschäftsführung
Mag. Madeleine Dumhart

A +43 · 732 · 776 348
D +49 · 176 · 7856 4063
office@sacherei.com
www.Sacherei.com

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen der Sacheriei OG, im Folgenden als Agentur/Designer bezeichnet und Auftraggebern/Geschäftspartnern.

Vertragsabschluss

Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Agentur bzw. der Auftrag des Auftraggebers, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

Gegenstand des Auftrages

Der Agentur erteilte Auftrag lässt bei dessen Annahme einen Urheberwerkvertrag zustande kommen, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht) gerichtet ist. Durch den Auftrag verpflichtet sich die Agentur zur Erarbeitung von Konzepten, Design- und Corporate-Identity-Strategien sowie der gestalterischen Problemlösung im Bereich der industriell- seriellen Produktion.

Geltungsbereich

Mit seiner Unterschrift bzw. durch Auftragserteilung aufgrund eines Angebotes, welches diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als integrierenden Bestandteil ausweist, anerkennt der Auftraggeber die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Leistungsumfang der Agentur, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Auftraggebers bzw der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten oder Quelldaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Agentur geändert werden. Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Modelle, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbabdrucke) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen einer vereinbarten Frist freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Agentur alle erforderlichen und sachdienlichen Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen und sie über den aktuellen Stand der Projektentwicklung auf dem Laufenden zu halten. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller von ihm übergebener Unterlagen und Daten berechtigt ist. Er hat dafür zu sorgen, dass er zur Weitergabe, Verwendung und Vervielfältigung der benötigten und von ihm bereitgestellten Materialien und Unterlagen (Bilder, Grafiken, Texte u.ä.) berechtigt ist. Für die Fehlerfreiheit der überlassenen Informationen und Daten ist der Auftraggeber verantwortlich. Während der Auftragsdauer ist der Auftraggeber verpflichtet, die Agentur über den Beizug eines anderen Designers zu informieren. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Im Leistungsumfang der Agentur liegt keine technische Entwicklungsarbeit und keine Produktion.

Fremdleistungen und Beauftragung von Designern

Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen. Die Agentur wird Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Um Verschwiegenheitspflichten und Datensicherheit Dritter hat die Agentur zu sorgen.

Weisung des Auftraggebers

Die Agentur ist angehalten, die durch den Auftraggeber erteilten Weisungen unter Wahrung seiner gestalterischen Freiheit zu befolgen und bei der Erarbeitung eines Konzeptes die Produktionsmöglichkeiten und Geschäftsstrategien des Auftraggebers soweit wie möglich zu berücksichtigen. Erteilt der Auftraggeber unzweckmäßige Weisungen, ist die Agentur verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen und die Agentur darüber in Kenntnis zu setzen. Hält dieser trotz Mahnung an seiner Weisung fest, so kann die Agentur entweder ohne Nachteil sich solche Weisungen befolgen oder gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung durch den Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

Gestaltungsfreiheit

Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens (Briefings) besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit.

Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung der Agentur oder Designers für den geistigen Wert der Arbeiten erstreckt sich auf die Anwendung fachlicher Sorgfalt sowie der Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Erfolgshaftung wird seitens der Agentur ausgeschlossen. Die Agentur übernimmt Gewähr dafür, dass die von ihr erstellten Grafiken, Reinzeichnungen, Abbildungen usw. keine Mängel aufweisen. Für Neuartigkeit, Schutzfähigkeit, Realisierbarkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit der Leistungen und dafür, dass der Herstellung und Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen, besteht dagegen keine Gewähr. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das von Agentur geschaffene Werk selbständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit zu überprüfen. Die Verwertung der Arbeit der Agentur geschieht auf eigenes Risiko des Auftraggebers. Die von der Agentur geschaffenen Werke sind persönliche geistige Schöpfungen. Die Agentur haftet nicht für ihre Neuheit. Eine eventuelle Haftung beschränkt sich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen. Für die von einfachen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden besteht eine Haftung nur im Falle von Vorsatz. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Modelle, Skizzen, etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Für wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragsfähigkeit der Entwürfe haftet die Agentur nicht. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber die Agentur schad- und klaglos. Er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen. Über die Rechte verwendeter Materialien Dritter (Illustrationen, Bildagenturen, Fotografen, Programmierer,...) wird der Auftraggeber informiert und dieser übernimmt mit Freigabe und Bezahlung die Haftung gegenüber den Dritten. Für Fehler, die bei der Datenübertragung durch die Post oder elektronischem Wege entstanden und die für die Agentur im laufenden Betrieb nicht erkennbar sind, übernimmt die Agentur keine Haftung oder Gewährleistung. Dasselbe gilt für die Konsequenzen solcher Übertragungsfehler in der weiteren Verarbeitung. Nach Ablieferung der Arbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, diese unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von längstens 7 Tagen ab Ablieferung schriftlich und begründet anzuzeigen. Für die Fristwahrung ist das Datum der digitalen Datenübergabe oder des Poststempels maßgebend. Die Gewährleistungspflicht beschränkt sich auf Nachbesserung. Die Agentur haftet nicht für Schäden, die durch sein Design oder die von ihm vorgeschlagene Konstruktion verursacht werden. Die Agentur ist kein Produzent und übernimmt keinerlei Gewährleistung für Produktionsphasen und Fertigungsgegenstände.

Produktion

Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei der Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen - unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Vorgaben des Auftraggebers - die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen. Materialien, die der Auftraggeber für Entwurf und Produktion bzw. Umsetzung bereitstellt, werden nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig gelesen bzw. überprüft. Die Agentur übernimmt jedoch keine Haftung für fehlerfreies Material seitens des Auftraggebers. Mit der Genehmigung von Entwürfen und der Reinausführung durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung der Richtigkeit.

Konkurrenzklausele

Die Agentur wird während der Dauer des Design-Vertrages ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keine Dienstleistungen für diejenigen Konkurrenten erbringen, welche der Auftraggeber vor Abschluss des Vertrages abschließend schriftlich bezeichnet hat. Dieses Konkurrenzverbot fällt mit Beendigung des Design-Auftrages ohne weiteres dahin. Eine Verlängerung des Verbotes bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Honorar und Zahlung sowie weitere Ansprüche

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf das Honorar. Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung weiterer Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert verrechnet. Sofern nicht anders bestimmt wurde, sind für die Berechnung die Maßstäbe zugrunde zu legen, die durch den Hauptauftrag festgesetzt sind. Die Agentur ist zur Deckung ihres Aufwandes berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen. Etwaige Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten bzw. Teilarbeiten und Erhalt der Honorarnote fällig und ohne Abzug zahlbar, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Agentur behält sich vor zur Auftragserteilung eine Anzahlung von 50% des Auftragswertes in Rechnung zu stellen. Zwischenrechnungen werden nach einzelnen Projektphasen und der Restbetrag des Auftragswertes bei Projektabschluss verrechnet. Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich zurückzustellen. Die Agentur hat Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen, die sie bei der Abwicklung des Auftrages vernünftigerweise eingehen mussten. Im Fall einer Reise stehen der Agentur neben den Reisekosten auch die üblichen Reisespesen zu und sie ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend des erbrachten Arbeitsaufwandes ggü. dem Auftraggeber zu verlangen. Auslagen und Kosten sind bei Erhalt einer hierüber angefertigten Rechnung fällig. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Zahlungspflicht

Rechnungen sind ohne Abzug und Skonto zu zahlen. Es gilt ein Zahlungseingang bei der Agentur innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung als vereinbart. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 11% p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist die Agentur berechtigt, nach Erbringung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Die Agentur übernimmt auf besonderen Auftrag des Auftraggebers bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte den Zahlungsdienst und leitet die Kosten später in Sammelrechnungen an den Auftraggeber weiter.

Präsentationen

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig. Ebenso ist dem Auftraggeber die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Auftraggeber keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

Richtwerte aktuelle Stundensätze

AD / Konzeptionelles Design	€ 125	Reinzeichnung	€ 70
Beratung Geschäftsführung	€ 220	Konstruktion	€ 70
Beratung Projektmanager	€ 110	Programmierung /Wartung ab	€ 90
Entwurf Grafik	€ 110	Bildbearbeitung	€ 70
Entwurf Industrial Design	€ 120	Illustration	€ 95
Entwurf Interieur Design	€ 120	Recherche /Ausschreibung ab	€ 45
Grafik Mutation, Design Mutation	€ 90	Projektabwicklung /Produktion	€ 90

Weitere Bestimmungen, vorzeitiger Vertragsrücktritt

Solange die Agentur ihre Leistungen nicht vollendet hat, kann der Auftraggeber nur gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, die Agentur befindet sich trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist mit seinen Leistungen in Verzug.

Nutzungsrechte

Die Agentur hat das alleinige Verwertungsrecht an ihren Entwürfen. Sie überträgt Nutzungsrechte an diesen Entwürfen nur in dem Umfang, der im Angebot oder im Projekt-Vertrag schriftlich eingeräumt wurde. Sieht das Angebot keine andere Regelung vor, überträgt die Agentur lediglich eine einmalige Nutzungsbewilligung. Nutzungen, die über den vereinbarten Nutzungsumfang hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Agentur. Der Designer hat ein Auskunftsrecht über den Umfang der Nutzung des Auftraggebers.

Eigentumsrecht

An den Arbeiten der Agentur werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die Agentur zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

Verwendung der Arbeiten für weitere Projekte

Die von der Agentur erstellten Arbeiten bzw. das entwickelte Design oder Elemente daraus dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur und gegen angemessene zusätzliche Honorierung für andere als in der Aufgabenstellung beschriebene Gegenstände verwendet werden. Ohne die schriftliche Zustimmung der Agentur dürfen Arbeiten weder im Original noch bei der Reproduktion vom Auftraggeber verändert werden. Die Agentur räumt dem Auftraggeber ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Nutzungsrechte an von ihr zu erstellenden Design-Konzepten ein. Diese dienen lediglich der Entwicklung von Lösungen und bereiten die Entscheidungsfindung zur Auswahl des Entwurfes vor.

Rechtsübertragung an Dritte

Sollten in der Agentur im Rahmen des Projekt-Vertrages entworfene Grafiken, Produkte oder Werbemaßnahmen zu irgendeinem Zeitpunkt in ursprünglicher oder abgewandelter Form oder Gestaltung an andere Produzenten oder Vertrieber geliefert und/oder von solchen unter eigenem Namen gefertigt und /oder vertrieben werden, ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Agentur dazu erforderlich. Bei einer derartigen Übertragung besitzt die Agentur Anspruch auf angemessene zusätzliche Entschädigung. Das Gleiche gilt für Konzepte, Entwürfe, Pläne und Modelle der Agentur, die nicht zur Realisierung gelangt sind.

Geheimhaltung, Veröffentlichungen

Beide Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen verpflichtet, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Dazu zählen insbesondere Informationen über Ideen, Trend- und Marktanalysen, Konzepte, Entwürfe, Pläne, Verfahren usw. Während der Dauer des Projekt-Vertrages dürfen Veröffentlichungen über das Projekt nur im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Nach Beendigung des Vertrages ist die Agentur unter Wahrung der berechtigten Interessen des Auftraggebers ohne weiteres zur Veröffentlichung seiner Arbeiten ermächtigt. Die Agentur darf Ablichtungen der aufgrund erstellter Vorschläge, Ideen und Gestaltungen geschaffenen Produkte und Werbemittel veröffentlichen und zur Eigenwerbung verwenden.

Kennzeichnung, Nennung der Agentur

Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Nach Vereinbarung kann auch der Auftraggeber auf den von der Agentur entworfenen Produkten sowie auf Werbemitteln dafür oder in Veröffentlichungen darüber den Namen der Agentur als Designer und Urheber anbringen. Die Form der Kennzeichnung bzw. das Logo der Agentur sind abzusprechen. Die Agentur kann beanspruchen, dass die nach ihrem Entwurf hergestellten Erzeugnisse, Werbemittel dafür und Veröffentlichungen darüber mit einer auf ihr als Agentur hinweisenden Bezeichnung ihrer Wahl versehen werden, wenn dies technisch möglich ist, der Gesamteindruck des Produkts nicht beeinträchtigt wird und berechnete Interessen des Auftraggebers nicht verletzt werden. Die Agentur kann in geeigneter Form in Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in eigenen Drucksachen auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber hinweisen. Die Agentur hat Anspruch auf kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe ihrer Design-Findung hergestellt wurden sowie auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Auftragsgrundlagen ungültig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Auftragsverhältnis ergeben, empfiehlt es sich, vor Beschreitung des Rechtsweges Design Austria um Vermittlung anzurufen. Gerichtsstand ist Linz. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der Agentur unterliegt hinsichtlich des Auftrages und dem sich daraus ergebenden Ansprüchen ausschließlich dem österreichischen Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Hauptgeschäftssitz der Agentur.

Schlichtungsstelle

Als Schlichtungsstelle dient das „Schieds- und Ehrengericht“ von Design Austria. Diesem stehen weitere Sachverständige zur Seite. Hauptaufgabe und Ziel der Schlichtungsstelle ist es primär, eine außergerichtliche Einigung bei Streitfragen und /oder Differenzen in Auftragsabwicklungs-, Nutzungsrecht-, Lizenz- und Honorarfragen zwischen Agentur und Auftraggebern zu erwirken.

Schriftlichkeit

Der Schriftform bedarf jede von den Allgemeinen Auftragsgrundlagen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung.

Datum

Diese Fassung ist gültig seit 01. 01. 2018.

Kontakt

Sacherei e.U.

Das Designwerk für die guten Sachen

Grafik und Design Agentur

Altenbergerstrasse 189 · 4203 Altenberg · Austria

Geschäftsführung: Mag. Madeleine Dumhart

Gerichtsstand Linz

FN 483177f

UID Nr ATU65341659

STEUER Nr 52 263/6208

Bankdaten

KONTOINHABER: Sacherei e.U.

BANK: Oberbank AG

BLZ: 15000 KONTONR: 651048662

IBAN: AT23 1500 0006 5104 8662

BIC: OBKLAT2L